

## Nutzungsvertrag für die Belegung der Mehrzweckhalle Petershausen

zwischen der: Gemeinde Petershausen  
Bgm.-Rädler-Str. 3  
85238 Petershausen

und dem Vertragspartner: (siehe Belegungsanfrage)

### § 1

#### Mehrzweckhalle, Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Petershausen stellt dem Vertragspartner
  - zu den in der Belegungsanfrage vereinbarten Zeiten
  - die Mehrzweckhalle einschließlich der Umkleide-, Dusch- und Nebenräume und sonstigen Einrichtungen und des dazugehörenden Inventars
  - nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungs- und Hausordnung zur Verfügung.  
Nach Absprache ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.
- (2) Der Vertrag über die Belegung der Mehrzweckhalle kommt mit Bestätigung der Belegungsanfrage durch die Gemeinde Petershausen zustande.
- (3) Der Belegungsvertrag ist für jede periodische Belegung neu zu vereinbaren.
- (4) Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, die Belegung bei Bedarf aus sachlich gerechtfertigten Gründen (z.B. witterungsbedingt, zu Reparaturzwecken ...) abzusagen und wird den Vertragspartner unverzüglich informieren. In diesem Fall mindert sich das Nutzungsentgelt entsprechend. Dem Vertragspartner stehen bei Ausfall von Übungsstunden aus betrieblichen Gründen keine Ersatzansprüche zu.

### § 2

#### Nutzungsentgelt

- (1) Die Mehrzweckhalle wird nach Maßgabe des jeweils geltenden Entgeltverzeichnisses überlassen.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist nach der tatsächlichen Hallennutzung zu entrichten. Bei periodischen Semesterbuchungen sind am Ende des Semesters die Daten der tatsächlichen Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen und wird anschließend abgerechnet.
- (3) Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist unter Angabe des Verwendungszwecks 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig (Gemeinde Petershausen, IBAN DE75 7005 1540 0020 2251 16, BIC BYLADEM1DAH).

### **§ 3**

#### **Belegungszeitraum**

- (1) Die Schulzeitnutzung ist Montag – Donnerstag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 06:00 Uhr bis 14:30 Uhr. Das Nutzungsrecht für schulische Zwecke ist gegenüber der vertraglichen Verwendung der Schulturn- oder Schulsporthalle durch den Mieter vorrangig. Fälle schulischer Nutzung sind neben Unterrichtsveranstaltungen und Prüfungen insbesondere auch Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen und Sitzungen der Organe der Schule sowie der Schülermitverwaltung, der Klassenelternsprecher, des Elternbeirats und des Schülerforums. Selbiges gilt für Wahlen zu diesen Organen einschließlich der Personalratswahlen und Personalversammlungen.
- (2) Durch die in diesem Vertrag vereinbarte Nutzung der Halle darf die Schulzeitnutzung nicht eingeschränkt werden.
- (3) Die Belegung der Halle wird zweimal jährlich zum Sommer- bzw. Wintersemester neu festgelegt. Das Wintersemester ist zwischen Oktober und März, das Sommersemester zwischen April und September. Der Belegungsplan wird frühestmöglich vor Beginn des neuen Semesters einvernehmlich abgestimmt.

### **§ 4**

#### **Pflichten des Vertragspartners**

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Mehrzweckhalle einschließlich aller Betriebseinrichtungen und Inventar während der Vertragslaufzeit schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei entsprechendem vorrangigem Bedarf die Halle (§ neu Abs. 1 Satz 3), ggf. auch kurzfristig, zu räumen. In diesem Fall wird dem Vertragspartner für die Zeit des Ausfalls - soweit möglich - ein Ersatz angeboten.
- (3) Bei der Nutzung der Mehrzweckhalle verpflichtet sich der Vertragspartner, die Aufsicht für die Halle/Anlage und deren ordnungsgemäße Nutzung eigenverantwortlich zu übernehmen. Zu diesem Zweck ist eine Aufsichtsperson sowie sein Stellvertreter vor Beginn der Belegung festzulegen.
- (4) Die Gemeinde Petershausen überlässt dem Vertragspartner die Mehrzweckhalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, der den allgemeinen Standard geltenden Wartungsregeln für Schulsporthalle entspricht. Ein Anspruch auf Änderungen, oder Umbauten, z. B. aufgrund von Anforderungen von Fachverbänden etc. besteht nicht. Das Anbringen, Aufstellen oder Verlegen von Tafeln, Masten und sonstigen Gegenständen und Vorrichtungen ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Petershausen (Hausmeister) zulässig. Das Aufstellen, die Bedienung und der Abbau der Geräte sowie deren Bereitstellung nach den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände ist Sache des Vertragspartners. Die Aufsichtsperson des Vertragspartners ist verpflichtet, die Anlagen und die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- (5) Sofern der Zugang zur Mehrzweckhalle nicht durch einen Beauftragten der Gemeinde Petershausen gewährt wird sondern sog. „Schlüsselgewalt“ vorliegt, verpflichtet sich der Vertragspartner dafür zu sorgen, dass ein Verantwortlicher eventuelle Schäden unverzüglich der Gemeinde Petershausen mitteilt.
- (6) Der Übungs- und Wettkampfbetrieb bzw. die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Mehrzweckhalle bei Ende der vereinbarten Mietzeit vollständig geräumt ist und die nachfolgenden Vertragspartner anschließend planmäßig die Benutzung der Mehrweckhalle aufnehmen können.
- (7) Werden Beschädigungen und Mängel an der Mietsache nicht vor Beginn der Hallennutzung der Gemeinde Petershausen mitgeteilt, so ist der letzte Vertragspartner, der den vorhandenen Schaden

nicht mitgeteilt hat, für den Schaden verantwortlich, sofern er nicht anderweitig nachweisen kann, dass er für den entstandenen Schaden nicht verantwortlich ist. Die Kosten für die Schadensbehebungen trägt der nach diesen Grundsätzen Verantwortliche in voller Höhe. Entstandene Schäden sind der Gemeinde Petershausen unverzüglich anzuzeigen.

- (8) Eine Überlassung des Vertragsgegenstandes an Dritte (Untervermietung) ist nicht zulässig.

## § 5

### Sicherheitsauflagen, Genehmigungserfordernisse

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Sicherheitsauflagen sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und alle sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollen eigene Sportgeräte in die Halle oder in Nebenräume eingebracht, aufgestellt benutzt oder gelagert werden, ist dies nur mit schriftlichem Einverständnis der Gemeinde zulässig.

- (2)

- (3) **Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein. Der Vertragspartner hat etwa erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen für die Veranstaltungen auf eigene Kosten rechtzeitig einzuholen (z. B. beim Bürgerbüro der Gemeinde Petershausen).**

- (4) **Von jeder Erlaubnis, Gestattung, bzw. Genehmigung ist der Gemeinde Petershausen spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung eine Kopie vorzulegen. Ggf. ist der Gemeinde Petershausen eine Bescheinigung über den Wegfall der Genehmigungspflicht ebenfalls 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen.**

- (5) Der Vertragspartner hat für einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu sorgen. Insbesondere hat der Vertragspartner Vorschriften über öffentliche Veranstaltungen sowie sicherheitsrechtliche und hygienerechtliche Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten bzw. umzusetzen.

- (6) Bei der Mehrzweckhalle handelt es sich um keine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstätten-Verordnung, deshalb ist ab einer Besucherzahl von mehr als 499 eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Diese erhalten Sie beim Landratsamt Dachau. Auskünfte hierzu erteilt auch das Bauamt der Gemeinde Petershausen.

- (7) Das für eine Veranstaltung erforderliche Personal (Kassen- und Ordnungsdienst, Sprecher am Mikrophon, Sanitäts- und Rettungspersonal, Feuerwache) wird vom Vertragspartner bereitgestellt. Das eingesetzte Personal muss der Größe und Bedeutung der Veranstaltung entsprechen und in ausreichender Zahl vorhanden sein. Der Vertragspartner hat ggf. in Zusammenarbeit mit der Polizei, die entsprechend anzufordern ist, für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Personal in der Mehrzweckhalle zu sorgen.

- (8) Bei besonders lärmintensiven Veranstaltungen, hat der Vertragspartner nachzuweisen, dass die zulässigen Lärmrichtwerte nicht überschritten werden; ggf. sind technische Begrenzungsmaßnahmen nachzuweisen.

- (9) Der Vertragspartner hat eine Person und deren Vertreter zu benennen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind. Diese Personen müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer am Veranstaltungsort anwesend und erreichbar sein und ggf. den nach der Versammlungsstätten-Verordnung gestellten Anforderungen entsprechen.

- (10) Es gilt grundsätzlich Alkoholverbot. Eine Genehmigung für Veranstaltungen erteilt das Bürgerbüro mittels einer Gaststättenrechtlichen Genehmigung.

## **§ 6**

### **Betretungs-, Informations- und Weisungsrecht**

- (1) Die Vertreter und Beauftragten der Gemeinde Petershausen haben das Recht, die Mehrzweckhalle zu betreten und zu besichtigen und sich über Art und Umfang der Nutzung zu informieren.
- (2) Das Personal der Gemeinde Petershausen übt gegenüber dem Vertragspartner und neben dem Vertragspartner gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Vertragspartners gegenüber den Besuchern nach der Versammlungsstätten-Verordnung bleibt unberührt. Der Vertragspartner hat den Mitarbeitern der Gemeinde Petershausen für die Mehrzweckhalle jederzeit Zutritt zu gestatten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist die Gemeinde Petershausen berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Weisungen gegenüber dem Vertragspartner, Besuchern etc. zu erteilen und notfalls selbst die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## **§ 7**

### **Haftung, Versicherung**

- (1) Die Benutzung der Mehrzweckhalle sowie der dazugehörenden Gegenstände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Vertragspartner haftet für Schäden, die durch die Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht selbst oder durch seine Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Schüler, Vereinsmitglieder, Gäste usw. verursacht werden. Er stellt insoweit die Gemeinde Petershausen von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig frei. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung der Sportstätte durch den Vertragspartner (z. B. durch mehrere Personen eines Vereins oder einer Vertragspartnergruppe) erfolgt gesamtschuldnerische Haftung.
- (3) Der Vertragspartner verzichtet gegenüber der Gemeinde Petershausen auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der in der Belegung bezeichneten Veranstaltung/ Nutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Petershausen - beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Gemeinde Petershausen - beruhen.
- (4) Bei der Aufbewahrung von Kleidern und sonstigen Gegenständen übernimmt die Gemeinde Petershausen keine Verwahrungspflicht.
- (5) Sofern dem Vertragspartner Schlüssel ausgehändigt werden, haftet dieser für die mit dem Verlust von Schlüsseln entstandenen Folgeschäden.
- (6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe für den gesamten Vertragsgegenstand auf seine Kosten abzuschließen. Hierzu gehört insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie gegebenenfalls eine Veranstalterhaftpflichtversicherung.  
Die Gemeinde Petershausen ist berechtigt, eine Anpassung der Deckungssumme zu verlangen. Der

Abschluss der Versicherungen ist der Gemeinde Petershausen durch Aushändigung von Ablichtungen entsprechender Versicherungspolicen nachzuweisen.

## **§ 8 Kündigung**

- (1) Die Gemeinde Petershausen kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn ihm aus einem wichtigen Grund die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner
- gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt,
  - die vertraglich vorgesehenen Nutzungszeiten nicht einhält,
  - den Vertragsgegenstand Dritten überlässt,
  - mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes im Rückstand ist und trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung den Betrag nicht innerhalb der gesetzten Frist begleicht,
  - sich als Verein auflöst,
  - grob gegen Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen oder Bestimmungen der Benutzungs- und Hausordnungen verstößt.

## **§ 9 Ausgabe von Speisen und Getränken**

In der Mehrzweckhalle dürfen Speisen, Getränke, sonstige Genussmittel und Waren nur mit Genehmigung der Gemeinde Petershausen ausgegeben werden, sofern es sich nicht um Selbstverpflegung der Sportler handelt. Soweit nicht vereinsinterne Veranstaltungen vorliegen, ist ferner eine Gestattung des Bürgerbüros erforderlich (Gaststättenrechtliche Genehmigung).

## **§ 10 Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

- (1) Der Vertragsgegenstand ist bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in einem geräumten, ebenen und besenreinen Zustand an die Gemeinde Petershausen zurückzugeben.
- (2) Hat der Vertragspartner, nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gemeinde Petershausen bauliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen am Vertragsgegenstand vorgenommen oder diese mit Einrichtungen versehen, so ist er auf Verlangen der Gemeinde Petershausen verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Verlangt die Gemeinde Petershausen nicht die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands, verbleiben die vorstehend in Satz 1 und 2 genannten Einbauten, Einrichtungen etc. entschädigungslos bei der Gemeinde Petershausen.
- (3) Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung auf Beseitigung sämtlicher angebrachter, aufgestellter oder verlegter Gegenstände und Vorrichtungen innerhalb der Vertragsdauer nicht nach, so ist die Gemeinde Petershausen berechtigt, die Gegenstände oder Vorrichtungen auf Kosten des Vertragspartners zu beseitigen.

## **§ 11 Anlagen**

Die Benutzungsordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle ist anzuerkennen. Diese ist im Internet – unter [www.petershausen.de](http://www.petershausen.de) – ersichtlich

06.05.2022  
Gemeinde Petershausen

Marcel Fath  
Erster Bürgermeister